

# RS UVS Vorarlberg 2000/06/15 1-0637/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2000

## Rechtssatz

Mit Urteil des Landesgerichtes wurde der Beschuldigte wegen der selben Tat nach § 94 Abs 1 StGB (Imstichlassen eines Verletzten) rechtskräftig verurteilt. Dieser Schuldspruch hindert eine neuerliche Bestrafung des Beschuldigten wegen § 4 Abs 2 erster Satz StVO.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)